



1. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „In den Erlen“, Stadtteil Hindelwangen S A T Z U N G

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach in öffentlicher Sitzung am 14. März 2007 die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „In den Erlen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 13.11.2002 (rechtskräftig: 29.11.2002).

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

1. Die zeichnerischen Festsetzungen (Planzeichnung Stand 04.11.2002) werden ersetzt durch die zeichnerischen Festsetzungen vom 11.10.2006.
2. Die schriftlichen Festsetzungen, Stand 13.11.2002, werden für Änderungsbereich (WA 4, Flst.Nr. 1179, 1180, 1181) wie folgt geändert:

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

2.2.1 Die max. zulässige Traufhöhe – TH - (Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut) beträgt 5,50 m über Straßenoberkante.

2.2.2 Die max. zulässige Firsthöhe – FH – beträgt 10,50 m über Straßenoberkante.

3. Bauweise

Im Baugebiet wird die offene Bauweise (o) gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgelegt. Zulässig sind gem. Eintrag in der Planzeichnung:

E – es sind nur Einzelhäuser zulässig

ED – es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.



Stockach, den 15. März 2007	Stolz Bürgermeister
-----------------------------	------------------------

